

**Jahrgang 48/2021**

**Dienstag, den 05.01.2021**

**Nr. 01**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung<br>Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises am 26. Februar und 05. März 2021 | 2 |
|----|--|---|

**Pulheim**

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 2. | Bekanntmachung<br>8. Änderung vom 16.12.2020 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom<br>30.07.21!13 | 3 |
|----|--|---|

## Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiemit wird bekannt gegeben, dass die untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises am 26. Februar und 05. März 2021 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 29. Januar 2021 bei der unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises und bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Ruf-Nr.: 02271/83 -13932 oder 13933) angefordert werden.

Für die Fischerprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 30,00 € fällig.

Bergheim, den 04.01.2021  
Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.

Kauffeldt

# BEKANNTMACHUNG

3

## 8. Änderung vom 16.12.2020 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

### 1. In § 18 – Aufwandsentschädigung – wird folgender Absatz 6 hinzugefügt

- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Ausschuss für Liegenschaften und Hochbau,
- Umweltausschuss,
- Planungsausschuss,
- Ausschuss für Tiefbau und Verkehr,
- Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit,
- Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration.

Des Weiteren wird der Rechnungsprüfungsausschuss von der Regelung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ausgenommen.

### 2. Die 8. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.12.2020

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister